

reich hinaus — z. B. durch die vielen Speise- und Kleidungsvorschriften — wichtiges Material auch zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte bereitstellen. Die ausführlichen Sachindices bieten hier einen raschen Zugang. R. S.

Daniel Sheerin, *Some Observations on the Date of Lanfranc's Decreta*, *Studia monastica* 17 (1975) S. 13—27. — Gegen den Editor David Knowles, der als terminus ante quem für die Vollendung der *Consuetudines* des Erzbischofs Lanfranc von Canterbury den 28. Juni 1077 angenommen hatte (*Corpus Consuetudinum Monasticarum* 3, S. XVI), hält Sh. aufgrund kodikologischer und historischer Indizien das Jahr 1083 für den wahrscheinlicheren Zeitpunkt, räumt jedoch selbst den hypothetischen Charakter seines Ansatzes ein. Sicher jedoch habe Lanfranc die *Decreta* nicht nur für sein Kathedralkapitel von Christ Church allein verfaßt, sondern sie als „document of potentially universal application“ (S. 27) verstanden. Peter Segl

Klaus Arnold, *Dorfweistümer in Franken*, *Zs. f. bayer. LG* 38 (1975) S. 819—876, bespricht und ediert eine Anzahl von Weistümern, die im 15. Jh. hauptsächlich im Gebiet zwischen Maindreieck und Mainviereck, meist unter wesentlicher Mitwirkung der Grafen von Wertheim entstanden sind, zu deren Herrschaft die hier behandelten dreizehn Dörfer zählten. W. H.

Die Weistümer von Hilden und Haan (mit ergänzenden Quellen), bearb. von Joseph Milz (*Rheinische Weistümer*, 3. Abteilung: *Die Weistümer des Herzogtums Berg*, Bd. 1 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18) Köln-Bonn 1974, Peter Hanstein-Verlag, 282 S. und 1 Karte, DM 42,20. — Mit diesem Band, der mit einem Weistum aus dem letzten Viertel des 14. Jh. beginnt und mit dem Bericht eines Gemarkenvorstandes von 1804 endet, wird bisher überwiegend ungedrucktes Quellenmaterial zugänglich gemacht; von den insgesamt 40 Stücken gehören 5 der Zeit vor 1500 an. Den Quellentexten (S. 99—259), deren Auswahl von der Absicht bestimmt ist, „die Entwicklung der Rechts- und Gerichtsverhältnisse möglichst umfassend zu dokumentieren“ (S. 9), ist eine sorgfältig differenzierende Darstellung des Gerichtswesens (öffentliches Gericht, Hofgerichte, Gerichtspersonen) in Hilden und Haan vorangestellt (S. 19—97). Ein Namen- und Sachregister sowie eine Karte („Hilden und Haan um 1700“) sind beigelegt. G. Spreckelmeyer

Hellmuth Gensicke, *Mirakelbuch, Testaments- und Bruderschaftsverzeichnis der Kirche zu Hilgenroth*, *Nassauische Annalen* 86 (1975) S. 98—138, publiziert eine deutschsprachige Hs. aus dem ehemaligen Archiv der Grafschaft Sayn (jetzt Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 340 nr. 4837), deren Hauptverfasser vermutlich dem Kloster Seligenthal bei Herchen an der Sieg angehörte; die durch ausführliche Register erschlossene Edition belegt eine sich auch in reichen Schenkungen dokumentierende Blüte der Wallfahrt nach Hilgenroth (Westerwald) in den Jahren 1426—1430, ist aber auch durch die zahlreichen Krankheitsbeschreibungen medizinhistorisch ebenso wertvoll wie als regionales Sprachdokument. C. S.

Luigi Magi, *La sede romana nella corrispondenza degli imperatori e patriarchi bizantini* (VI—VII sec.) (*Bibliothèque de la RHE* 57) Roma-Louvain 1972, XXI u. 320 S., FB 500. — Der Vf. untersucht, wie sich Anspruch und Bedeutung des römischen Papstes zwischen 518 und 717 in den nach Rom gerichteten Schreiben der Kaiser und der Patriarchen von Konstantinopel spiegeln. Der Beschränkung auf diese eine Quellengruppe, die schon aus dem byzantinischen Bereich durch manches weitere Material (z. B. Konzilsakten,